Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung von XENTRY Pass Thru EU und XENTRY Diagnosis Lite (nachfolgend zusammenfassend **„Open Shell Software“)**

1. Geltungsbereich

Für sämtliche Leistungen der Mercedes-Benz AG im Zusammenhang mit Bestellungen von Open Shell Software auf der Mercedes-Benz B2B Connect Plattform (https://b2bconnect.mercedes-benz.com/de) (nachfolgend „Mercedes-Benz B2B Connect“) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen.
Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers (nachfolgend "Kunde") werden, auch wenn diesen nicht widersprochen worden sind, nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsgegenstand

Die Mercedes-Benz AG vermietet dem Kunden XENTRY Diagnosis Software auf einem offenen Standard-PC (Open Shell Software) für die Laufzeit dieses Vertrages. Die konkreten vertraglichen Leistungen sind detailliert in Ziffer 4 geregelt.

3. Vertragsabschluss

3.1 Eine wirksame Bestellung von Open Shell Software setzt voraus, dass der Kunde eine gültige Umsatzsteuer-ID besitzt und zum berechtigten Personenkreis gemäß Art. 61 VO (EU) 2018/858 angehört. Der Geschäftssitz des Kunden muss sich zudem innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie in Norwegen, Liechtenstein oder Island befinden.

3.2 Eine wirksame Bestellung ist das Angebot des Kunden an die Mercedes-Benz AG zum Abschluss eines Vertrages. Ohne erfolgreiche Zahlungsvalidierung (z.B. Autorisierung der Kreditkarte bzw. Validierung des PayPal-Kontos über den jeweiligen Zahlungsdienstleister) wird die Bestellung technisch nicht abgeschlossen und geht der Mercedes-Benz AG nicht zu. Der Kunde ist 14 Tage an die Bestellung gebunden (Bindefrist).

3.3 Der Vertrag kommt zustande, wenn die Mercedes-Benz AG eine wirksame Bestellung innerhalb der Bindefrist ausdrücklich schriftlich oder in Textform annimmt oder wenn dem Kunden der Berechtigungsschlüssel (StartKey) gemäß Ziffer 4.1 zur Verfügung gestellt wird.

4. Vertragliche Leistung

4.1 Die Erstbestellung der Open Shell Software in Mercedes-Benz B2B Connect beinhaltet einen speziellen, Hardware-abhängigen Berechtigungsschlüssel (StartKey), der den Zugriff auf den Download der Open Shell Software auf Windows-PCs mit Update-Service während der Vertragslaufzeit ermöglicht. Die Vertragslaufzeit ist in Ziffer 12.1 geregelt.
Die für die StartKey-Bestellung erforderliche Hardware-ID kann über das Basis-Setup im Tool „ConfigAssist“ ausgelesen werden.

4.2 Zur Nutzung der Open Shell Software sind eine Vertragsnummer, Hardware-ID und ein StartKey sowie Zeitguthaben, Zeitscheiben oder Credit-Pakete erforderlich. Für die Nutzung von XENTRY Diagnosis Lite ist zusätzlich der Kauf der Hardware XENTRY Diagnosis COM Kit bei der Erstbestellung der Software XENTRY Diagnosis Lite bei der Mercedes-Benz AG erforderlich. Das XENTRY Diagnosis COM Kit ist ausschließlich Hardware (VCI inkl. Zubehör) und nicht Bestandteil der Mietleistung nach diesen AGB. Sofern erforderlich, ist dieses separat zu erwerben und unterliegt ausschließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware.

4.3 Der Leistungsumfang und die Beschaffenheit ergeben sich jeweils aus der Artikelbeschreibung in Mercedes-Benz B2B Connect bei Bestellung. Diese enthält die genaue Aufstellung der zu mietenden Open Shell Software und Leistungen sowie die damit untrennbar verbundenen Vereinbarungen über Qualifizierung und die Überlassung von Artikelinformationen.

4.4 Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zwischen der Mercedes-Benz AG und dem Kunden als verbindlich vereinbart worden sind. Andernfalls sind sämtliche Liefertermine oder -fristen unverbindlich.

4.5 Die Mercedes-Benz AG ist berechtigt, zu erbringende Leistungen in Teilleistungen und -lieferungen auszuführen, außer soweit dies für den Kunden unzumutbar ist.

4.6 Die Open Shell Software wird ausschließlich in ausführbarer Form einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation) sowie einer Installationsanleitung zur Verfügung gestellt. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung sind elektronisch in Mercedes-Benz B2B Connect verfügbar. Die Software wird durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen.

4.7 Soweit in der Open Shell Software Schnittstellen zu nicht von der Mercedes-Benz AG zu liefernder Software bestehen, gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei der Mercedes-Benz AG an.

5. Support für die Open Shell Software

5.1 Anspruch auf Support für die Open Shell Software besteht bei laufendem Vertrag und aktuellem Datenstand. Ein aktueller Datenstand liegt dann vor, wenn die letzte Aktualisierung der Open Shell Software mit dem jeweils aktuellsten Software-Release maximal 6 Monate zurückliegt.

5.2 Bei der Installation auf eigener Hardware besteht lediglich ein auf die Open Shell Software bezogener Support. Die Mercedes-Benz AG übernimmt keinen Support für Hardware und technische Infrastruktur des Kunden, wie z.B. die Vernetzung der Endgeräte per WLAN oder die Anbindung an das Internet.

Der Anspruch auf Support und Gewährleistung für die Hardwarekomponente aus XENTRY Diagnosis COM Kit ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Der Support und die Gewährleistung hierfür richten sich nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf von XENTRY Diagnosis Hardware“.

5.3 Der Support beschränkt sich auf die Beantwortung von Fragen des Kunden im üblichen Geschäftsablauf: Bei Problemen oder Fragen bezüglich der Open Shell Software (Artikeleigenschaften, Benutzungsvoraussetzungen, Bezug, sowie weitere organisatorische und technische Themen) stehen dem Kunden der kaufmännische Support unter xentry.customer.support@mercedes-benz.com sowie der technische Support unter https://dwp.xst.mercedes-benz.com/dwp/app/#/page/cjcnkr2b zur Verfügung.

6. Vergütung

6.1 Die Nutzungspauschale für die Open Shell Software (Miete) ist im Voraus bei der Erstbestellung oder bei Vertragsverlängerung per PayPal oder Kreditkarte zu bezahlen.

6.2 Maßgeblich für die Vergütung für die Nutzung der Open Shell Software sind die zum Zeitpunkt der Bestellung in Mercedes-Benz B2B Connect ausgewiesenen Preise. Diese sind bargeldlos zu entrichten. Soweit im Rahmen der Vertragslaufzeit Updates über den XENTRY Update Service bereitgestellt werden, sind diese mit der Vergütung abgegolten.

Die angegebenen und vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer, werden in Euro beziffert und dürfen um die jeweils anzuwendende nationale Umsatzsteuer oder sonstige indirekte Steuern erhöht werden, sofern weder eine Steuerbefreiung noch ein Nullsteuersatz oder eine Steuerschuldumkehr anwendbar ist. Dabei unterstützt der Kunde die Mercedes-Benz AG bei der Erlangung von Sendungs- oder Transportnachweisen, um bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine umsatzsteuerfreie Rechnungstellung einer grenzüberschreitenden Warenlieferung (z. B. DVD) zu gewährleisten.

Hängt eine Freistellung von der Umsatzsteuer/VAT oder anderen indirekten Steuern von weiteren Voraussetzungen ab, ist die Mercedes-Benz AG berechtigt, einen entsprechenden Umsatzsteuerbetrag oder Umsatzsteuer-Depotbetrag als Sicherheit in Rechnung zu stellen, welcher ohne Zinsen zurückerstattet wird, nachdem die Voraussetzungen nachweislich erfüllt sind, z.B. Erhalt ordnungsgemäßer Dokumente oder Nachweise.

Ein in der EU-ansässiger Leistungsempfänger teilt seine ihm erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) seines Ansässigkeitslandes bzw. bei Leistungsbezug durch dessen feste Niederlassung, die USt-IdNr des EU-Mitgliedslandes seiner festen Niederlassung mit.

6.3 Gegen Ansprüche der Mercedes-Benz AG kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Gewährleistung

7.1 Die Mercedes-Benz AG verpflichtet sich, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

7.2 Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln des Mietgegenstands. Ebenso sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung des Mietgegenstands unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder in einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruht. Gleiches gilt für Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

7.3 Die verschuldensunabhängige Haftung der Mercedes-Benz AG nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit die Mercedes-Benz AG eine Garantie übernommen hat.

7.4 Der Kunde hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich oder elektronisch an die dafür mitgeteilte Adresse zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden dafür die entsprechenden Formulare und Verfahren der Mercedes-Benz AG verwendet.

7.5 Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten der Mercedes-Benz AG. Der Mercedes-Benz AG ist hierfür ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann die Mercedes-Benz AG den Mietgegenstand oder einzelne Komponenten des Mietgegenstands zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

7.6 Eine Kündigung durch den Kunden gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn der Mercedes-Benz AG ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, von der Mercedes-Benz AG verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.

7.7 Die Rechte des Kunden aus Mangelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung der Mercedes-Benz AG Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für die Mercedes-Benz AG unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen des Selbstvornahmerechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

7.8 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Mercedes-Benz AG, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz längere Fristen vorschreibt, bleiben diese unberührt. Die gesetzliche

Frist des § 548 BGB für Ersatzansprüche der Mercedes-Benz AG wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache oder des Mietsystems bleibt unberührt.

7.9 Die Mercedes-Benz AG kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit

a. sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder
b. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder
c. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.

7.10 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch seine Leistung haftet die Mercedes-Benz AG nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere in der vertraglich vereinbarten, sonst in der vorgesehenen Einsatzumgebung unverändert eingesetzt wird.

Die Mercedes-Benz AG haftet für Verletzungen von Rechten Dritter nur innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie am Ort der vertragsgemäßen Nutzung der Leistung gemäß Ziffer 3.1.

7.11 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der Mercedes-Benz AG seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die Mercedes-Benz AG. Die Mercedes-Benz AG und ggf. deren Vorlieferanten sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, soweit zulässig die geltend gemachten Ansprüche auf deren Kosten abzuwehren.

7.12 Werden durch eine Leistung der Mercedes-Benz AG Rechte Dritter verletzt, wird die Mercedes-Benz AG nach eigener Wahl und auf eigene Kosten

a. dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
b. die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder
c. die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn die Mercedes-Benz AG keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.

Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln verjähren entsprechend Ziffer 7.8. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gilt Ziffer 8 ergänzend. Für zusätzlichen Aufwand der Mercedes-Benz AG gilt Ziffer 7.3 entsprechend.

8. Haftung

8.1 In der Open Shell Software können sich auch Links zu Internetseiten befinden, die nicht zu Mercedes-Benz AG gehören (externe Seiten). Die Mercedes-Benz AG weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf die Gestaltung und den Inhalt der externen Seiten hat, auf die gegebenenfalls verlinkt wird. Es wird daher keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der dort bereitgestellten Informationen übernommen. Vor diesem Hintergrund übernimmt die Mercedes-Benz AG keine Verantwortung für die Inhalte solcher externen Internetseiten und macht sich deren Inhalte nicht zu eigen. Diese Erklärung gilt für alle in der Open Shell Software enthaltenen Links zu externen Internetseiten und deren Inhalte.

8.2 Der Kunde ist dafür verantwortlich, seine IT-/Werkstatt-Infrastruktur (Hardware, Netzwerk, Internetzugang) so zu betreiben, dass die Open Shell-Software bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Die Mercedes-Benz AG haftet nicht für Schäden, die allein auf einer ungeeigneten oder fehlerhaften Infrastruktur des Kunden oder einer nicht vertragsgemäßen Nutzung beruhen. Im Übrigen gelten die Ziffern 8.3 bis 8.5.

8.3 Hat die Mercedes-Benz AG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet die Mercedes-Benz AG beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Vertrag der Mercedes-Benz AG nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen der Mercedes-Benz AG für die von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachten Schäden.

8.4 Die vorgenannte Haftungsbegrenzung und der vorgenannte Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten der Mercedes-Benz AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In diesen Fällen haftet die Mercedes-Benz AG nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.5 Unabhängig von einem Verschulden der Mercedes-Benz AG bleibt eine etwaige Haftung der Mercedes-Benz AG bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

8.6 Im Fall von Systemausfällen der Open Shell Software ist die Haftung der Mercedes-Benz AG für etwaige Schäden (einschließlich Schäden durch entgangenen Geschäftsgewinn, Betriebsunterbrechung, Geschäftsverluste oder sonstige Vermögensverluste) ausgeschlossen, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Mercedes-Benz AG hervorgerufen wurden. Ziffern 8.3, 8.4 und 8.5 gelten entsprechend.

8.7 Die Mercedes-Benz AG haftet für den Verlust von Daten zudem nur insoweit, als der jeweilige Kunde durch übliche Verfahren sichergestellt hat, dass die Daten mit angemessenem Aufwand wiederhergestellt werden können. Dazu gehören insbesondere ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherungen durch den Kunden. Dies gilt nicht, wo die Sicherung der Daten eine vereinbarte Leistungspflicht der Mercedes-Benz AG ist.

8.8 Die Bereitstellung und Nutzung der Open Shell Software sowie der Support-Leistungen können bestimmten Einschränkungen, Unterbrechungen und/oder Ungenauigkeiten unterliegen, die außerhalb des Einflussbereichs der Mercedes-Benz AG liegen und die insbesondere durch Ereignisse höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Epidemien, Aussperrungen, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder durch technische oder sonstige Maßnahmen oder Vorkommnisse (z.B. fehlender Internetzugang, Reparaturen, Wartung, Software-Updates und -Erweiterungen), die auf Systemen der Mercedes-Benz AG durchgeführt werden müssen, verursacht werden können.

8.9 Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen die Mercedes-Benz AG gelten Ziffern 8.3 bis 8.5 und 8.6 entsprechend.

8.10 Für Schäden, die auf eine fehlerhafte oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung von Informationen/Artikeln durch den Kunden zurückzuführen sind, haftet die Mercedes-Benz AG nur nach Maßgabe der Ziffern 8.3 bis 8.5.

9. Datenschutz

9.1 Die Ziffern 9 und 10 dieser AGB enthalten Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden oder seiner Mitarbeiter (einzeln oder gemeinsam auch die „Nutzer“), die im Geltungsbereich dieser AGB erhoben und verarbeitet werden.

9.2 Unternehmens- und personenbezogene Daten der Nutzer werden, entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, vertraulich behandelt, mit der Ausnahme, dass der Kunde das Recht hat, abrechnungsrelevante Daten der Nutzer an die Mercedes-Benz AG weiterzuleiten. Der Nutzer erhält auf Anfrage Auskunft über die beim Kunden sowie bei der Mercedes-Benz AG gespeicherten Daten und kann diese ggf. berichtigen, löschen oder sperren lassen. Weitere Informationen dazu, wie personenbezogene Daten der Nutzer hierunter verarbeitet werden, werden gesondert zur Verfügung gestellt.

9.3 Die Mercedes-Benz AG behält sich vor, die Nutzer zum Zweck der Information, Durchführung von Zufriedenheitsumfragen sowie Markt- und Meinungsforschung jeweils zu Produkten und Dienstleistungen aus dem Bereich After-Sales (insbesondere der XENTRY Produktfamilie) der Mercedes-Benz AG sowie der konzerneigenen Landesvertriebsgesellschaften, Generalvertreter oder vergleichbaren Partnern per Email, Telefon, Fax oder vergleichbaren elektronischen Kommunikationsmitteln zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme kann in eigenem Namen wie im Namen der konzerneigenen Landesvertriebsgesellschaften oder Generalvertreter sowie der vergleichbaren Partner erfolgen. Der Kontaktaufnahme kann jederzeit unter Mitteilung an die Mercedes-Benz AG (ggf. auch unter Nutzung entsprechender Opt-Out Funktionen in den jeweiligen Kommunikationsmitteln) widersprochen werden. Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten entnehmen Sie den gesondert zur Verfügung gestellten Datenschutzhinweisen für die Nutzung der XENTRY Dienste.

9.4 Die Mercedes-Benz AG kann in Zusammenhang mit den XENTRY Services statistische Reportings über die Nutzung, Nutzungsintensität der globalen Templates und Kommunikationskanäle erstellen. Diese statistische Auswertung erfolgt ohne Bezug zu einer bestimmten User-ID und enthält keine Informationen zum freitextlichen Inhalt der eingegebenen Nachrichten. Die Mercedes-Benz AG nutzt diese Statistiken zur Optimierung und ständigen Verbesserung der XENTRY Services sowie um die Bewertung von Verbesserungsvorschlägen und Produktbeobachtungen der Märkte zu unterstützen.

10. Datenübermittlung

10.1 Im Rahmen der Nutzung der XENTRY Diagnosis Software (z.B. auf der jeweiligen eigenen Hardware des Nutzers) werden die während der Diagnosesitzungen in Log-Dateien aufgezeichneten technischen Daten sowie weitere Daten der XENTRY Dienste an die Mercedes-Benz AG übermittelt und gespeichert. Der Nutzer ist verpflichtet, Regelungen mit den Endkunden zu treffen sowie diese unter Beachtung der hierzu vereinbarten Prozesse ausreichend zu informieren, um die in diesen AGB beschriebene Datenübermittlung an die Mercedes-Benz AG zu ermöglichen. Soweit außerhalb Deutschlands nach lokalem Recht für entsprechende Übermittlungen eine gesonderte Einwilligung des Endkunden erforderlich sein sollte, wird der Kunde die Mercedes-Benz AG auf einen entsprechenden Umstand hinweisen und in Abstimmung mit der Mercedes-Benz AG alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine entsprechende Übermittlung und Nutzung durch die Mercedes-Benz AG zu ermöglichen.

10.2 Die durch XENTRY Diagnose und XENTRY Services gesammelten Daten werden für Auswertungen und Statistiken zur Optimierung und ständigen Verbesserung der Fahrzeuge, der Applikationen und Dateninhalte und des Supports sowie für Qualitätsmanagement, Produktbeobachtung und – sicherheit (z.B. Fahrzeugteile- und Bauteilbelastungsdaten) und bei Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung zu Zwecken der Kontrolle verwendet.

10.3 Über das Userreporting werden werkstattbezogene Daten über die angelegten Nutzer und die zur Nutzung freigegebenen Anwendungen und Datenumfänge an die Mercedes-Benz AG übertragen und gespeichert. Dies geschieht ohne Rückschlüsse auf die tatsächliche Nutzung. Die damit gewonnenen Daten dienen zur Erstellung und zum Nachweis einer korrekten Abrechnung und zu statistischen Zwecken.

11. Nutzungsrechte, Vertragsstrafen und gewerbliche Schutzrechte Dritter

11.1 Die Open Shell Software ist ausschließlich zur Verwendung durch die berechtigten Kunden im Sinne der Ziffer 3.1 sowie für Diagnosezwecke an Fahrzeugen der Kundschaft des Kunden bestimmt. Die Mercedes-Benz AG räumt diesen Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristetes, räumlich beschränktes und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch der Open Shell Software an Fahrzeugen ein. Der Kunde darf von diesem Nutzungsrecht nur Gebrauch machen, wenn sich der Nutzer, das Fahrzeug und die Hardware, auf der die Open Shell Software verwendet werden, physisch am selben Ort befinden; in der Regel im Betrieb des Kunden. Das Nutzungsrecht der Open Shell Software ist ausschließlich für die Nutzung in dem Land, für das das Nutzungsrecht ursprünglich erworben wurde, gültig. In der Europäischen Union und in EFTA-Ländern erworbene Nutzungsrechte dürfen im gesamten Wirtschaftsraum der Europäischen Union und der EFTA-Ländern zu Zwecken des grenzüberschreitenden Pannendienstes genutzt werden. Der Nutzer darf die Open Shell Software nicht über einen Fernzugriff verwenden oder bereitstellen. Mercedes-Benz Fahrzeuge, die herstellerseitig für Ferndiagnosen ausgestattet sind, sind von dieser Regelung nicht betroffen, sofern die

herstellerseitigen Fernzugriff-Prozesse verwendet werden. Ausnahmen zu Ziffer 11.1 bedürfen einer separaten vertraglichen Vereinbarung.

11.2 Unabhängig von Ziffer 11.1 verbleiben alle sonstigen Rechte an der Open Shell Software einschließlich nachträglicher Weiterentwicklungen und Ergänzungen daran bei der Mercedes-Benz AG bzw. bei den originären Software-Lieferanten.

11.3 Die Anfertigung jeglicher nicht autorisierter Kopien der Open Shell Software ist unzulässig. Als autorisiert gelten ausschließlich die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Vervielfältigungen, insbesondere Download, Installation, die Erstellung einer Sicherungskopie sowie die interne Bereitstellung innerhalb des Betriebs des Kunden für berechtigte Nutzer. Ebenso unzulässig ist die Aufbereitung und Bearbeitung der Open Shell Software durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte. Diese Regelung bezieht sich auch auf die Veröffentlichung in anderem Namen.
Die zur Verfügung gestellte Open Shell Software gestattet es, einzelne Dateninhalte über die jeweiligen Suchmasken anzuzeigen. Zur dauerhaften Sichtbarmachung besteht gleichfalls die Möglichkeit, einen Ausdruck einzelner Dateninhalte zu fertigen. Der Kunde verpflichtet sich, die Open Shell Software ausschließlich zu den unter Ziffer 11.1 genannten Zwecken an Fahrzeugen seiner Kundschaft einzusetzen und nicht - auch nicht in Auszügen - an Dritte weiterzugeben oder ihnen zugänglich zu machen.
Eine automatisierte Abfrage durch Skripte sowie systematisches Kopieren o. Ä. ist nicht gestattet. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird er diese Verpflichtungen auch seinen Mitarbeitern auferlegen. Ausnahmen von Ziffer 11.3 wie z.B. Robotic Process Automation bedürfen der Prüfung und Einzelfreigabe durch die Mercedes-Benz AG.

11.4 § 69d (2) und (3) sowie § 87e UrhG bleiben von den Regelungen in Ziffer 11.3 unberührt.

11.5 Auf Anforderung der Mercedes-Benz AG ist die Einhaltung der Nutzungsrechte gemäß diesem Vertrag nachzuweisen.

11.6 Nicht mehr benötigte Datenträger, Dokumentationen sowie elektronische Kopien sind ordnungsgemäß nach der vor Ort geltenden Entsorgungsrichtlinie zu vernichten. Bei Geräte- und Server-Installationen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff darauf erfolgen kann.

11.7 Die Nutzung der Open Shell Software hat einem branchenüblichen Nutzungsverhalten und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend zu erfolgen. Jeglicher Missbrauch stellt einen Vertragsverstoß dar. Als Missbrauch gelten insbesondere folgende gravierende Verstöße, die den begründeten Verdacht einer Schädigungsabsicht oder einer unzulässigen kommerziellen Nutzung nahelegen:
- eine exzessive Überschreitung des üblichen Nutzungsumfangs,z.B. massenhafter Aufruf von WIS-Dokumenten, in einer Datenmenge, die den Verdacht einer unautorisierten Datenextraktion begründet,
- eine erhebliche Abweichung des üblichen Nutzungsverhaltens, welches eindeutig auf den Einsatz von Robotic Process Automation zum systematischen Abruf der Daten hinweist oder
- jede sonstige unzulässige Verwendung oder Bereitstellung der Open Shell Software, die geeignet ist, die Open Shell Software unautorisiert zu nutzen und einen potenziellen Schaden zu verursachen.
In diesen Fällen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,- je Verstoß fällig. Bei Gesetzesverstößen, insbesondere Verstößen gegen Exportbestimmungen und geltende Sanktionen, ist eine Vertragsstrafe von EUR 15.000,- je Verstoß zu zahlen. Diese Regelung gilt unabhängig von einer Weitergabe der Daten an Dritte.

11.8 Für den Fall, dass die Open Shell Software in die Hände Dritter gelangen, sei es, dass der Kunde oder seine Mitarbeiter sie vorsätzlich oder fahrlässig unberechtigt weitergeben oder vorsätzlich oder fahrlässig nicht sicherstellen, dass sie Dritten unzugänglich sind, ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 25.000,- je Verstoß zu zahlen. Die Geltendmachung von Schadensersatz unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

11.9 Zur Nutzung der Open Shell Software sind zusätzlich Zeitguthaben, Zeitscheiben oder Credit-Pakete zu erwerben. Diese Zeitguthaben können in Form von Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahres-Einheiten erworben

werden. Der Kauf von Zeitguthaben ist Gegenstand eines separaten Vertrages und in den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Zeitguthaben/-scheiben und Credit-Paketen“ geregelt.

11.10 Der Kunde stellt sicher, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb der jeweiligen Open Shell Software erfüllt sind. Diese detaillierten technischen Voraussetzungen sowie Spezifikationen, Schnittstellenbeschreibungen und weitere Informationen können in ihrer jeweils gültigen Fassung in "Mercedes-Benz B2B Connect" (https://b2bconnect.mercedes-benz.com) unter der jeweiligen Open Shell Software eingesehen werden. Der Nutzer ist für die Kenntnisnahme und Einhaltung der dort genannten technischen Anforderungen und Nutzungsvorgaben verantwortlich.
Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Nutzung der Open Shell Software mit erhöhten Security-Anforderungen die von der Mercedes-Benz AG jeweils vorgeschriebenen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Open Shell Software anzuwenden. Diese umfassen Maßnahmen wie einen verpflichtenden Identifikationsprozess als Grundlage für bestimmte Zugriffsrechte sowie die Multifaktor-Authentifizierung beim Login-Vorgang. Es können jederzeit weitere angemessene Maßnahmen zur Absicherung eingeführt werden. Dabei werden die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt; wesentliche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise vorab mitgeteilt.

11.11 Die durch die Mercedes-Benz AG bereitgestellten Zugangsdaten für die Nutzung der Open Shell Software (personalisierte Identität (User ID) und Passwörter) sind ausschließlich zur Verwendung durch die berechtigten Kunden im Sinne des Art. 3, 45 VO (EU) 2018/858 und deren Mitarbeiter bestimmt. Der Kunde ist auch für die Geheimhaltung der Mitarbeiter-Logins verantwortlich und wird seine Mitarbeiter entsprechend anweisen. Eine Nutzung der bereitgestellten Zugangsdaten als Gruppen- oder Werkstatt-User ist nicht zulässig. Jegliche Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte, auch wenn diese zum berechtigten Personenkreis im Sinne des Art. 3, 45 VO (EU) 2018/858 gehören, ist unzulässig. Dritte im Sinne dieser AGB sind alle an diesem Vertragsschluss nicht beteiligten Personen, dazu gehören auch konzernverbundene Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die ihm bereitgestellten Zugangsdaten ausschließlich für die von der Mercedes-Benz AG offiziell bereitgestellte Open Shell Software in seinem Betrieb zu den unter Ziffer 11.1 genannten Zwecken zur Betreuung der Fahrzeuge seiner Kundschaft einzusetzen, nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine versehentliche Weitergabe auszuschließen. Die Weitergabe der Zugangsdaten gilt als Missbrauch.
Eine Verwendung von Zugangsdaten in der Open Shell Software, die nicht durch die Mercedes-Benz AG zur Verfügung gestellt wurde, ist unzulässig (z.B. illegal erworbene Software). Im Rahmen der Produktbeobachtung und -sicherheit werden Daten und Zugriffe überwacht, um einer missbräuchlichen Nutzung, einschließlich Gesetzesverstößen wie beispielsweise Embargo- und Sanktionsverstößen entgegenzuwirken.

11.12 Der Zugriff auf die Systeme der Mercedes-Benz AG unter Nutzung des TOR-Netzwerks oder anderer VPN- oder Proxy-Dienste, die zu einer Verschleierung der IP-Adresse und des Herkunftslands der Zugriffe führen, ist untersagt. Davon abweichend ist für berechtigte Nutzer, die einer Firma mit eigenem firmeninternen Daten-Netzwerk angehören, der Zugriff über direkt zu diesem firmeninternen Daten-Netzwerk gehörende internen VPN-Verbindungen und Proxy-Servern erlaubt, jedoch nur, sofern diese nicht den aus dem Netzwerkprotokoll ermittelbaren Standort des Nutzers derart verfälschen, dass ein Zugriff aus einem anderen Land vorgetäuscht wird. Sollte beim Nutzer ein firmeninternes Daten-Netzwerk genutzt werden, ist eine Prüfung durch den firmeneigenen Netzwerkadministrator erforderlich, ob dieses Firmennetzwerk die genannten technischen Bedingungen erfüllt. Sofern bei dieser Prüfung festgestellt wird, dass diese Bedingungen aus berechtigten technischen Gründen nicht erfüllt werden können, ist über den Anwendungs-Support für die betreffenden Nutzer eine explizite Ausnahme von vorgenannten Bedingungen zu beantragen, um eine potenzielle Account-Sperrung aufgrund automatisch detektierten vermeintlichem Account-Missbrauchs zu vermeiden. Ausnahmen von Ziffer 11.12 bedürfen der Prüfung und Einzelfreigabe durch die Mercedes-Benz AG.

11.13 Bei Verdacht oder Kenntnis eines Verstoßes des Kunden gegen diese AGB ist die Mercedes-Benz AG bis zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts zur vorübergehenden Sperrung einzelner oder aller Zugänge oder Produkte des Kunden berechtigt. Ferner ist die Mercedes-Benz AG zur sofortigen und endgültigen Sperrung der bereitgestellten Zugangsdaten und der Open Shell Software berechtigt, wenn sich ein schwerwiegender Verstoß

nach Abschluss der Prüfung bestätigt. Als schwerwiegend in diesem Zusammenhang wird vorsätzliches Verhalten oder Verhalten in Missbrauchsabsicht eingestuft. Der Kunde kann diese Maßnahmen abwenden, wenn er den Verdacht durch Vorlage geeigneter Nachweise auf eigene Kosten ausräumt. Die Aussetzung begründet keine Ansprüche des Nutzers auf Schadensersatz oder sonstige Entschädigung.

11.14 Der Kunde ist verpflichtet, die Mercedes-Benz AG bei Verdacht oder Kenntnis seines Verstoßes gegen die Bestimmungen der Ziffern 3 und 11 dieser AGB unverzüglich zu unterrichten.

11.15 Die Mercedes-Benz AG ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

11.16 Die Mercedes-Benz AG kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Die Mercedes-Benz AG hat dem Kunden vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen.

11.17 Der alleinige Widerruf des Nutzungsrechtes gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Nach Widerruf hat der Kunde der Mercedes-Benz AG die Einstellung der Nutzung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

11.18 Der Anspruch der Mercedes-Benz AG auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.

11.19 Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Nutzungsrechts, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

12. Vertragsdauer und Kündigung

12.1 Die Laufzeit des Vertrags beträgt 12 Monate ab Vertragsschluss.

12.2 Die Laufzeit des Vertrags kann nach Ablauf des Vertrags durch Zahlung einer weiteren Nutzungspauschale in Mercedes-Benz B2B Connect um 12 Monate verlängert werden, wenn die technischen Voraussetzungen vorliegen, der Vertrag nicht nach Ziffer 12.3 gekündigt wurde und die Open Shell Software weiter allgemein angeboten wird. Eine Vertragsverlängerung bzgl. der Nutzung von XENTRY Diagnosis Lite ist jedoch nicht möglich, wenn das XENTRY Diagnosis COM Kit von der Mercedes-Benz AG nicht mehr unterstützt wird.

12.3 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund von der Mercedes-Benz AG in Textform fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund besteht unter anderem dann, wenn der Kunde

a. den Vorgaben insbesondere gemäß Ziffer 11 zuwiderhandelt, wie beispielsweise die Open Shell Software unberechtigt verwendet, vervielfältigt, herstellt oder herstellen lässt;
b. die Open Shell Software oder die ihm bereitgestellten Zugangsdaten an Dritte unberechtigt weitergibt oder für Fernzugriffe verwendet;
c. die ihm bereitgestellten Zugangsdaten in nicht von der Mercedes-Benz AG offiziell bereitgestellten Open Shell Software verwendet (z.B. illegal erworbene Software);
d. eine eigene Hardware oder eine XENTRY Hardware nutzt, die nicht den technischen Voraussetzungen für den Betrieb der jeweiligen Open Shell Software gemäß den Ziffern 5.1 und 11.10 entspricht bzw. diese XENTRY Hardware nicht mehr seitens der Mercedes-Benz AG unterstützt wird;
e. es zur Betriebsaufgabe mit/ohne Nachfolge kommt;
f. nicht mehr zum berechtigten Personenkreis im Sinne des Art. 3, 45 VO (EU) 2018/858 gehört oder innerhalb dieses Nutzerkreises wechselt.

Der Nutzer wird darauf hingewiesen, dass nach einer Vertragsbeendigung gleich aus welchem Grund, kein Anspruch auf einen sog. „Software Freeze“ besteht.

12.4 Gesetzliche Kündigungsrechte des Kunden, insbesondere aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

13. Steuern

Die Vertragsparteien bemühen sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine nach den nationalen Vorschriften sowie nach dem - soweit existent – gültigen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen zwischen dem Land des Kunden und der Bundesrepublik Deutschland (“Abkommen“) mögliche Verringerung oder einen Fortfall der Steuern, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallen können, zu erreichen.

Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Kunden anfallen und die der Mercedes-Benz AG durch die deutschen Steuerbehörden auferlegt werden, werden von der Mercedes-Benz AG getragen. Sämtliche Steuern und Abgaben jeder Art, die im Zusammenhang mit Zahlungen des Kunden im Land des Kunden auferlegt werden oder zu zahlen sind, werden vom Kunden getragen. Der vorstehende Satz ist nicht anzuwenden auf Steuern vom Einkommen, die in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften und mit dem Abkommen, soweit existent, auferlegt werden oder einzubehalten sind.

Sofern der Kunde nach den nationalen Vorschriften und nach dem Abkommen, soweit existent, verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß dieses Vertrages einzubehalten, wird der Kunde alles im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür tun, um zu erreichen, dass die Zahlung an die Mercedes-Benz AG zum Zeitpunkt der Zahlung mit dem ermäßigten Quellensteuersatz gemäß dem Abkommen, soweit existent, oder nach nationalen Vorschriften besteuert wird.

Sofern der Kunde verpflichtet ist, Steuern auf die Zahlungen gemäß dieses Vertrages einzubehalten und abzuführen, so wird der Kunde ohne schuldhaftes Verzögern der Mercedes-Benz AG die Original-Quellensteuerquittungen der nationalen Steuerbehörde und alle anderen Dokumente übermitteln, aus denen die Mercedes-Benz AG als Steuerzahler, der Betrag der Steuerzahlung, das Steuergesetz und die Rechtsvorschrift, auf denen die Steuerzahlung beruht, der Steuersatz oder die der Steuerzahlung zugrundeliegende Bemessungsgrundlage, sowie das Datum der Steuerzahlung hervorgehen.
Eine Kopie der Unterlagen soll an folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: withholdingtax@mercedes-benz.com.

Werden die Quellensteuerquittungen der Steuerbehörde und die Dokumente in einer anderen als der deutschen oder englischen Sprache ausgestellt, so erklärt sich der Kunde bereit, auf Verlangen der Mercedes-Benz AG eine Übersetzung der Dokumente in die deutsche oder englische Sprache auf eigene Kosten zu veranlassen und die Richtigkeit der Übersetzung amtlich oder durch einen Notar beglaubigen zu lassen.

14. Einhaltung geltenden Rechts

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Kunden beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht der Mercedes-Benz AG ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Kunden bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu.

14.2 Unbeschadet des Vorgenannten ist der Kunde verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der Mercedes-Benz AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

14.3 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, zu prüfen, ob die Nutzung der Open Shell Software in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen erfolgt und alle Maßnahmen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Open Shell Software gesetzeskonform nutzen zu können.

14.4 Die Open Shell Software sowie alle zugehörigen Dokumentationen, Informationen oder Materialien können Exportkontrollbestimmungen unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, alle in diesen Bestimmungen festgelegten gesetzlichen Anforderungen strikt einzuhalten und die Open Shell Software oder zugehörige technische

Dokumentationen, Informationen oder Materialien ohne vorherige Genehmigung der Mercedes-Benz AG weder direkt noch indirekt zu exportieren oder zu re-exportieren, umzuleiten, zu übertragen oder offenzulegen.

14.5 Der Kunde darf weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Belarus Waren oder Technologien inkl. solcher, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert wurden, verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
UND/ODER
Der Kunde darf auch weder direkt noch indirekt geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse verkaufen, liefern, ausführen, lizenzieren oder auf andere Weise übertragen sowie Rechte auf Zugang oder Wiederverwendung von Materialien oder Informationen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder als Geschäftsgeheimnis geschützt sind, in die Russische Föderation oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder in Belarus gewähren. Der Kunde ist verpflichtet, möglichen Unterlizenznehmern die Verwendung solcher Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnissen oder andere Informationen in Verbindung mit Produkten, die in der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates aufgeführt sind, und direkt oder indirekt für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder den Export in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind, zu untersagen.

14.6 Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 14.5 nicht durch (weiterführende) Dritte in der Handelskette, einschließlich durch mögliche Wiederverkäufer und/oder mögliche Unterlizenznehmer solcher Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse, vereitelt wird.

14.7 Der Kunde hat einen angemessenen Überwachungsmechanismus einzurichten und aufrechtzuerhalten, um Verhaltensweisen Dritter in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Ziffer 14.5 vereiteln würden.

14.8 Jeder Verstoß gegen die Ziffern 14.5, 14.6 und 14.7 stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Vertrages dar, und die Mercedes-Benz AG ist berechtigt, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die außerordentliche Kündigung dieses Vertrages und die Entschädigung für alle Kosten, Schäden oder Haftungen, die der Mercedes-Benz AG aufgrund der Verletzung dieser Klausel entstehen, einschließlich der Verhängung von Geldbußen, geltend zu machen.

14.9 Der Kunde hat die Mercedes-Benz AG unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Ziffern 14.5, 14.6 oder 14.7 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 14.5 vereiteln könnten. Der Kunde ist verpflichtet, der Mercedes-Benz AG innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Ziffern 14.5, 14.6 und 14.7 zur Verfügung zu stellen.

15 Sicherheitshinweise

15.1 Alle Warnhinweise und sicherheitsrelevanten Informationen sowie die Benutzerinformationen, die in der jeweiligen Open Shell Software erteilt werden, sind zwingend vom Kunden zu beachten. Der Kunde haftet für etwaige Schäden, die auf Grund eines Verstoßes dagegen hervorgerufen wurden.

15.2 Weiterhin sind nachträgliche Weiterentwicklungen und Ergänzungen der bereitgestellten Open Shell Software unbedingt zu beachten.

15.3 Die Open Shell Software ist vom Kunden immer auf einem aktuellen Datenstand zu halten. Ein aktueller Datenstand liegt vor gemäß Ziffer 5.1.

16. Sonstiges

16.1 Der Kunde wird für die Lieferungen und Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten. Bei grenzüberschreitender Lieferung und Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit anderes ausdrücklich vereinbart ist.

16.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Anbahnung nicht ohne Einwilligung der Mercedes-Benz AG auf Dritte übertragen.

16.3 Der Kunde wird mit der Mercedes-Benz AG datenschutzrechtlich notwendige Vereinbarungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten abschließen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss der Anwendung etwaiger Kollisionsnormen. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts aufgrund des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 zu Verträgen über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.